

**Satzung  
zur Änderung der Satzung  
zur Festlegung der Grenzen und zur Abrundung  
des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Eschbach“,  
Stadtteil Hoppetenzell**

Aufgrund der § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 74 Landesbauordnung (LBO) und § 4 Gemeindeordnung (GO) hat der Gemeinderat der Stadt Stockach am 21. Jul. 2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gegenstand der Änderung**

Gegenstand der Änderung ist die Satzung zur Festlegung der Grenzen und zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Eschbach“, Stadtteil Hoppetenzell vom 03.02.1999.

**§ 2  
Inhalt der Änderung**

(1) § 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Die Zahl der max. zulässigen Vollgeschosse beträgt 2. Die max. zulässige Firsthöhe (FH) beträgt 8 m, die max. zulässige Wandhöhe (WH) beträgt bei Satteldächern 4,20 m, bei Mansarddächern 3,20 m bzw. 6,20 m jeweils über Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH). Die EFH wird im Einzelfall von der Stadt Stockach festgelegt. Die max. Wand- bzw. Firsthöhe ist über die gesamte Länge einzuhalten.

Pro Grundstück sind max. 2 Wohneinheiten zulässig.

(2) § 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Dachgestaltung

Zulässig sind nur Sattel- und Mansarddächer.

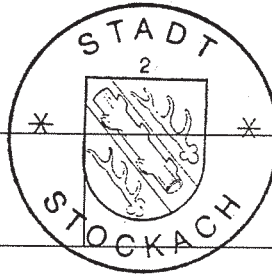
Die zulässige Dachneigung beträgt bei Satteldächern zwischen 25 und 45°, bei Mansarddächern zwischen 25 und 80°. Dachaufbauten sind bis zu höchstens 50 % der Trauflänge zulässig. Der Schnittpunkt mit dem Hauptdach muss mind. 50 cm unter First liegen.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften wurden beachtet.

Stockach, den 22. Juli 2004



Stolz  
Bürgermeister